Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3738
A7

18. Februar 2016

Aktenzeichen
S 1603 – 79 – V A 1
bei Antwort bitte angeben

Stefan Lorenz
Telefon (0211) 4972 - 2760
Fax (0211) 4972-2769

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Software-Manipulation an Spielautomaten

90. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 25.02.2016

Sachstandsbericht:

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kiel und des LKA Schleswig-Holstein wurden am 28.01.16 in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland und Berlin zeitgleich 114 Durchsuchungsbeschlüsse für Wohn- und Geschäftsräume vollstreckt. An der Durchsuchungsaktion waren fast 650 Polizisten beteiligt. Acht der durchsuchten Spielhallenobjekte liegen in NRW.

Auslöser der Durchsuchungsmaßnahmen war eine Software, mit der das Auszahlungsverhalten von Spielautomaten zum Nachteil der Spieler geändert werden kann. Die Software ist auch in der Lage, die Betriebsergebnisse der Geräte nach unten zu manipulieren. Zur Manipulation der Software wurde der herstellerseitig verwendete Dongle (= Kopierschutzstecker) ersetzt bzw. durch einen zweiten Dongle ergänzt.

Neben zwei einsatzbereiten scharfen Schusswaffen in Schleswig-Holstein wurden in allen beteiligten Bundesländern umfangreiche Beweismittel in unterschiedlicher Anzahl beschlagnahmt, darunter auch die gesuchten Speichermedien mit Manipulationssoftware für Geldspielautomaten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich-Heine-Allee

Die Software-Manipulation kann folgende steuerliche Auswirkungen haben:

1. Einkommen-/Körperschaftsteuer

Werden die Betriebsergebnisse von Spielautomaten manipulativ gemindert, so führt das zu einem niedrigeren Gewinn bzw. einem höheren Verlust. Hierdurch kommt es – je nach Rechtsform des Spielhallenbetreibers – zu einer Minderung der Einkommensteuer (bei natürlichen Personen) bzw. der Körperschaftsteuer (bei Kapitalgesellschaften).

2. Gewerbesteuer

Da der Gewerbeertrag als Ausgangsgröße für den Gewerbesteuermessbetrag an den nach den Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb anknüpft, führt die Manipulation der Betriebsergebnisse von Spielautomaten zu einer Minderung des Gewerbesteueraufkommens.

3. Umsatzsteuer

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten unterliegen dem Regelsteuersatz i.H.v. 19 %. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen Spieleinsätzen und Gewinnauszahlungen. Werden die Spieleinsätze manipulativ vermindert bzw. die vermeintlichen Gewinnauszahlungen erhöht, schmilzt die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mit der Folge von Umsatzsteuerausfällen.

4. Vergnügungssteuer

Die Höhe der Vergnügungssteuer kann von der jeweiligen Gemeinde bestimmt werden. Bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wird in der Regel ein bestimmter Prozentsatz des Einspielergebnisses als Vergnügungssteuer erhoben. Soweit die Manipulation zu einer Reduzierung des aufgezeichneten Einspielergebnisses führt, kommt es zu einer Minderung der Vergnügungssteuer.

Die Auswertung der ausgelesenen Daten sowie der beschlagnahmten Geldspielgeräte-Plattformen ist noch nicht abgeschlossen. Über die Höhe der Steuerausfälle können daher noch keine Angaben gemacht werden.

Weitere Einzelheiten zu den laufenden Verfahren können aufgrund des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung nicht genannt werden.

Norbert Walter-Borjans

Dr. Norbert Walter-Borjans